



Gemeinde gesunde
gemeinde

Maria Rain

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom **24. November 2021**, Zahl **BUD-2020-1147-00004**, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.374.200,00
Aufwendungen:	€	5.493.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 119.300,00
--	---	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.485.900,00
Auszahlungen:	€	5.596.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	2.889.600,00
---	---	--------------

§ 3
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“** zur Verordnung, die Erläuterungen in der **Anlage „B“**, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz RAGGER